

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Gründung von Gesellschaften zur flächendeckenden Breitbandversorgung im Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt gemäß § 30 Nr. 10 HKO in Ausführung des Kreistagsbeschlusses vom 13. Dezember 2010

- 1. die Gründung der „Landkreis Gießen Breitband GbR“ auf der Basis des als Anlage (1) beigefügten Gesellschaftsvertrages**
- 2. den Beitritt zur „Breitband Gießen GmbH“ auf der Basis des als Anlage (2) beigefügten Gesellschaftsvertrages.**
- 3. Das erforderliche Stammkapital in Höhe von 24.500 € wird bewilligt.**

Ziffer 1 und 2 werden nur dann vollzogen, wenn die Voraussetzung der Ziffer 3 des Beschlusses des Kreistags zur Vorlage Nr. 960/2010) vom 13. Dezember 2010 (Mietmodell unter Beteiligung der Telekom GmbH) erfüllt sind.

Begründung:

Durch Beschluss des Kreistages vom 13. Dezember 2010 wurde die Verwaltung beauftragt, schnellstmöglich alle nötigen Schritte (Konzepterstellung samt Finanzierungsvorschlag, Gesellschaftsvertrag, usw.) zur Gründung einer Gesellschaft, in der alle Aktivitäten des Landkreises im Bereich Breitband gebündelt werden, umzusetzen.

Erstellung der Gesellschaftsverträge

Die Ausführung dieses Auftrages beinhaltete insbesondere die Verhandlungen zum Gesellschaftsvertrag mit den strategischen privaten Gesellschaftspartnern sowie die Abstimmung des GbR-Vertrages mit den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Beide Vertragsentwürfe wurden in mehreren intensiven Beratungen unter Teilnahme der Stabsstellen Recht und Beteiligungscontrolling entwickelt.

In einer gemeinsamen Sitzung am 18. Januar 2011 wurde der Entwurf des GbR Vertrages den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorgestellt. Hier gab es breiten Raum, Änderungswünsche vorzutragen. Des Weiteren wurde eine Rückmeldungsfrist

vereinbart, bis zu der weitere Änderungsvorschläge eingereicht werden konnten. Bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Rückmeldung der Bürgermeister über den GbR-Vertragsentwurf gab es zwei Änderungsvorschläge Seitens der Stadt Gießen, die in dem jetzt vorgelegten Vertragswerk Berücksichtigung gefunden haben.

Marktversagen - § 121 HGO

§ 121 Abs. 1 HGO lässt unter den dort genannten Voraussetzungen die Möglichkeit zu, dass hessische Gemeinden als Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten Breitbandausbau betreiben dürfen. Eine der maßgeblichen Voraussetzungen für das wirtschaftliche Betätigen einer Gemeinde im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO ist, dass die geforderte Leistung nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Gerade ländliche Regionen sind mit Breitbandanschlüssen meistens unterversorgt. Ein Grund dafür liegt darin, dass der wettbewerblich strukturierte Telekommunikationsmarkt bislang für ein flächendeckendes Breitband-Angebot aus sich heraus nicht gesorgt hat. Es mangelt an einem finanziell tragfähigen Modell, ländliche Gebiete flächendeckend mit Breitbandanschlüssen zu versorgen. Unter Beteiligung der Unternehmen, der Kommunen und des Landes wird diesem Missstand abgeholfen werden. (Quelle www.hessen-it.de)

Dieses Marktversagen liegt im Landkreis Gießen vor. Dies wurde in einem mehrstufigen Verfahren eruiert:

1. Beteiligung der IHK Gießen-Friedberg sowie der Handwerkskammer Gießen
In einem Gespräch wurden Vertretern beider Kammern das „Grundmodell Breitbandversorgung im Landkreis Gießen“ vorgestellt. Beide Vertreter haben in diesem Gespräch keine Bedenken geäußert. (Eine schriftliche Stellungnahme der Kammern wird bis zur Beratung im Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss vorliegen.)
2. Anfrage an den Breitbandberater für Mittelhessen
Der Breitbandberater bestätigt am 21. Januar 2011, dass ihm keine vergleichbaren Aktivitäten privater Anbieter im Landkreis Gießen bekannt sind, zu einer flächendeckenden Versorgung mit Breitband führen könnten.
3. Markterkundung
In Zusammenarbeit mit dem Breitbandberater für Mittelhessen wird eine Markterkundung durchgeführt.

Vergaberecht

Die Verpflichtung zur Ausschreibung von Leistungen ergibt sich nur, sofern mehrere Anbieter eine vergleichbare Leistung anbieten können. Bei dem vorliegenden Grundmodell ergibt sich die Notwendigkeit zur Ausschreibung der Beteiligung an der Breitband Gießen GmbH nicht, da nur ein Unternehmen in Betracht kommt, (Siehe Ergebnis des Markterkundungsverfahrens) Wenn Ausschließlichkeitsgründe vorliegen ist nach § 3 (5) VOL/A ein wettbewerbliches Vergabeverfahren unzweckmäßig und nicht erforderlich.

Betrachtet man das Grundmodell könnte sich eine weitere Verpflichtung zur Ausschreibung an der Schnittstelle der Breitband Gießen GmbH zu möglichen Auftragnehmer ergeben, die mit der Erstellung bzw. Unterhaltung der Netze beauftragt werden. Diese Verpflichtung obliegt lediglich öffentlichen Unternehmen. Eine öffentliche Unternehmensform liegt vor, wenn die öffentliche Hand Mehrheitseigentümer ist. Dies ist bei dem vorgelegten Grundmodell nicht der Fall.

EU-Beihilferecht

Eine Prüfungsrelevanz hinsichtlich des EU-Beihilferechts ergibt sich bei dem Grundmodell lediglich an folgenden Stellen:

- a) Beantragte Bürgschaften beim Land Hessen
- b) Zuschuss der Kommunen für den nichtrentierlichen Teil der Investitionskosten

Hierzu wurden Gespräche mit Vertretern der WI-Bank geführt, die deutlich machten, dass eine Bürgschaft unabhängig ist, vom Anteil der öffentlichen Hand an der Gesellschaft und auch ein vollständig privates Unternehmen Bürgschaften beantragen könnte. Die Einschränkungen des EU-Beihilferechts werden bei der Bearbeitung des Bürgschaftsantrages durch die WI-Bank berücksichtigt, d. h. ein Überschreiten des EU-Beihilfewertes von 200.000 € würde automatisch zu einer Erhöhung der Bürgschaftsgebühr führen, wodurch der unzulässige Beihilfenvorteil abgeschöpft werden würde. Es ist nicht zu erwarten, dass dieser Beihilfewert überschritten wird.

Ergänzende Ausführungen entnehmen Sie bitte der rechtlichen Stellungnahme der Stabsstelle Recht vom 01. Dezember 2010.

Förderanträge

1. Bürgschaft

Es ist beabsichtigt, einen Antrag an die WI-Bank zur Übernahme einer 80 %-igen Bürgschaft für die Investitionskredite zu stellen. Ein entsprechender Antrag ist bereits in Vorbereitung, hierzu sind noch Angaben der Kommunen über die dort beabsichtigten Ausbauvarianten erforderlich. Eine endgültige Antragstellung ist erst nach Beschlussfassung des Kreistages über die Gründung der Breitband Gießen GmbH möglich.

2. Interkommunale Zusammenarbeit

Einen Antrag auf Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit im Landkreis Gießen im Bereich der Breitbandversorgung wurde bereits an das Hess. Ministerium des Inneren und für Sport gestellt. Für die hierzu erforderlichen Absichtserklärungen der Kommunen wurde eine Mustervorlage erstellt, die derzeit den Gemeindeparlamenten zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die erwartete Fördersumme beläuft sich zwischen 100.000 und 200.000 €.

Abstimmung mit dem Regierungspräsidenten

Ein erstes Gespräch zur Vorstellung des Grundmodells hat am 08. Dezember 2011 bei Herrn Regierungspräsidenten Dr. Witteck statt gefunden. Am 10. Januar 2011 erfolgte gem. § 127a HGO i. V. m. § 52 HKO die Anzeige zur Gründung der Landkreis Gießen Breitband GbR sowie der erstmaligen Beteiligung an der Breitband Gießen GmbH gegenüber dem Regierungspräsidium. Nach Fertigstellung der Entwürfe der Gesellschaftsverträge wurden dem Regierungspräsidenten folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- a) Entwurf Gesellschaftsvertrag Landkreis Gießen Breitband GbR
- b) Entwurf Gesellschaftsvertrag Breitband Gießen GmbH
- c) Geschäftsordnung der Geschäftsführung
- d) Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
- e) Stellungnahme der abakus Steuerberatungsgesellschaft

- f) Stellungnahme der RAe Greilich, Hirschmann & Kollegen
- g) Stellungnahme des Rechtsamtes des Landkreises Gießen
- h) Breitband Grundmodell
- i) Breitband Mietmodell

Auf dieser Grundlage erfolgte am 31. Januar 2011 ein erneutes Gespräch. Bei diesem Gespräch wurde vereinbart, dass es auf der Arbeitsebene weitere Gesprächsrunden geben wird, um bis spätestens zur Beschlussfassung des Kreistages am 21. Februar 2011 eine abschließende Stellungnahme des Regierungspräsidenten vorlegen zu können.

Landkreis Gießen Breitband GbR als Abstimmungsorgan

Die Gründung der Gesellschaft ist erforderlich, um Kommunen einen unkomplizierten und kostenneutralen Beitritt bis zum 31. März 2012 zu ermöglichen. Diese Gesellschaftsform macht es möglich, dass hierfür keine zusätzlichen Notariats- und Gerichtskosten (Änderung des Gesellschaftsvertrages) entstehen. Des Weiteren dient die Gesellschaft den Kommunen und dem Landkreis Gießen zur Vorbereitung und Abstimmung der Beschlüsse, die in der Breitband Gießen GmbH zu treffen sind. Die Beschlussfassung der Gesellschafter der GbR in der Breitband Gießen GmbH erfolgt einheitlich durch den vorsitzenden Gesellschafter.

Haftungsbeschränkung der GbR

Gem. § 122 (1) Nr. 2 HGO dürfen sich Kommunen nur an haftungsbeschränkten Gesellschaften beteiligen. Ausnahmen hiervon sind zulässig. Die GbR ist eine Gesellschaftsform mit unbeschränkter Haftung. Diesem Tatbestand wurde jedoch im Gesellschaftsvertrag dahingehend Rechnung getragen, dass alle rechtlich möglichen Vorkehrungen zur Haftungsbeschränkung getroffen wurden. So ist auch nach Auffassung des BGH eine GbR mbH zulässig, wenn einzelvertraglich eine Haftungsbeschränkung vereinbart wurde.

Die Geschäftsführung wurde durch eine rotierende Geschäftsführung für die Gesellschaft kostenneutral gestaltet.

Breitband Gießen GmbH

Die Gesellschafter der GmbH setzen sich aus Vertretern der Landkreis Gießen Breitband GbR (49 %) sowie der W & L GmbH (51 %) zusammen. Hier erfolgt das operative Geschäft und hier entsteht das Eigentum an den Netzen, so dass auch hier die Mieteinnahmen für die Vermietung der Netze generiert werden. Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten in Höhe von 24.500,00 €
Die Mittel / VE stehen zur Verfügung
- im Produkt „Wirtschaftsförderung und Tourismus“ (57.1.01)

Folgekosten: Für die rotierende Geschäftsführung der GbR sind in der Anlaufzeit geringe Geschäftsausgaben für Papier und Porto etc. erforderlich.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat I

Organisationseinheit

Udo Liebich

Büroleiter Dez. I

Fr. Igler-Schmalor / Hr. Gerhard

Leiter/in Stabsstellen 94 u. 80

Landrätin Anita Schneider

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
